

(1931) gewürdigt worden wäre (19)? Läßt sich der Standpunkt Kants in der „Metaphysik der Sitten“ noch als unkritisch bezeichnen, wenn Wolfgang Kerstings diesbezügliche Abhandlung „Wohlgeordnete Freiheit“ (1984) verwertet sein wird (55)?

Der Band trägt die Kennzeichen einer jeden Einführung, die gewissenhaft vollständig und notgedrungen kurz sein soll. Dem Leser ist reiches Material und eine von hoher Verantwortung bestimmte Orientierungshilfe angeboten.

N. Brieskorn SJ

Christentum und modernes Recht. Beiträge zum Problem der Säkularisation. Hrsg. v. Gerhard DILCHER und Ilse STAFF. Frankfurt: Suhrkamp 1984. 409 S. Kart. 22,-.

Bereits 1982 hatte Ethel L. Behrendt in den zwei Bänden „Rechtsstaat und Christentum. Besinnung auf Identitäten – Besinnung auf Differenzen“ versucht, die ethische und religiöse Rechtsbesinnung neu zu beleben. Die Legitimationsfrage des Rechtsstaats wurde gestellt, sogar von der Theologiebedürftigkeit der Rechtstheorie gesprochen (Bd. I, 74) und nach neuem verantwortbaren Konsens in unserer Gesellschaft gesucht. Dieses Anliegen findet sich nun auch in dem vorliegenden Aufsatzband aufgenommen. In ihm sind die deutschsprachigen Beiträge eines internationalen Projekts vereinigt, das seinen Ertrag in einem zweibändigen, mehr als 1500 Seiten umfassenden Werk vorgelegt hat (Christentum, Säkularisation und modernes Recht, hrsg. v. L. Lombardi Vallauri und G. Dilcher, Baden-Baden und Milano 1981). Die Auswahl bringt einem breitgestreuten Publikum Untersuchungen zur Kenntnis, die dem Prozeß der Säkularisierung und der möglichen Bedeutung des Christentums in der säkularisierten Gesellschaft gewidmet sind.

In einem ersten Schritt wird dabei Gesellschaft als von Aufklärung und der Krise des Fortschrittsglaubens bestimmt verstanden. „Bisher kaum angefochtene (wenigstens nicht mit politisch-sozial erheblicher Resonanz angefochtene) Grundbestände beispielsweise vom Verständnis der Person zwischen sozialer Bindung und persönlicher Emanzipation, vom Verständnis von Leistung und Arbeit, von der inhaltlichen Legitimation der bürokratischen Rationalität und des

Gewaltmonopols des modernen Staates unterliegen einer deutlichen Erosion“ (G. Dilcher, 10). Gegen diese Aushöhlung hätten sich Hinweise auf „Legitimation durch Verfahren“ oder auf den „Konsens“ als hilflos und unzureichend erwiesen. Die unumgehbare Frage nach Begründung und Rechtfertigung von Recht führte zur Untersuchung der Herkunft europäischen Rechts, seiner gestaltenden Kräfte und zur Prüfung von deren Tragfähigkeit. Damit aber war nach dem Christentum – „keine eindeutige Größe“ (11) – gefragt, hat es doch „die historische Identität der westlichen Kultur ... über fast zwei Jahrtausende ... geprägt“ (11). Das Projekt versteht sich selbst dabei nur als Einstieg, denn die Erforschung christlicher Einflüsse und Prägungen stehe erst am Anfang. Luigi Lombardi Vallauri, Florentiner Rechtsphilosoph und Initiator des Projekts, skizziert den Problemhorizont „Christentum, Säkularisation und modernes Recht“. Zu prüfen sei, so Vallauri, ob es eine Solidarität zwischen Christentum und moderner westlicher juristischer Zivilisation gebe und geben könne, ob die Verchristlichung des Rechts von einer Entrechtlichung menschlicher Beziehungen begleitet worden sei und ob es im modernen Recht Neuerungen gebe, „die nicht von christlichen Einflüssen ausgelöst wurden und nicht mit älteren christlichen Strukturen korrespondieren“ (18).

Ilse Staff geht in ihrem Beitrag „Zum Thema“ den Schwierigkeiten nach, welchen die Selbstaufhellung über uns selbst begegnet. Sie vermutet, „daß das Bewußtsein des modernen Individuums dem ‚Weltbild‘ seiner eigenen Zeit vielleicht hilfloser noch gegenübersteht als den tradierten Bruchstücken eines längst vergangenen“ (24). Auch weist sie auf die ständigen Versuchungen hin, „die Widersprüche in einer pluralen Welt in einer Einheit zu verschmelzen“ (25); gewendet auf die Rechtsordnung hieße dies, sie materiell aufzufüllen und den formalen Rahmen einzuzengen. Differenziert aber ist dann wiederum dazu ihr Urteil: „Der materielle Rechtsstaat trägt die Gefahr eines Demokratiedefizits in sich; der formale Rechtsstaat die Gefahr von Normsetzung, die jenseits von materiellen Richtigkeitskriterien liegt, so daß demokratische Mehrheitsentscheidungen zur willkürlichen Dezision entarten können“ (27). Hannah Arendt, so Staff, charakteri-

sierte übrigens den Säkularisierungsprozeß als den Verlauf zunehmender Weltentfremdung, des Erfahrungsschwundes und der Unfähigkeit rationaler Technikbeherrschung (28f.).

Auf die Fülle der Anregungen in den Einzelbeiträgen kann hier nicht gebührend eingegangen werden. Sie sind in drei Abteilungen zusammengefaßt. Unter dem Titel „Staat und Staatsrecht“ gehen M. Heckel, M. Stolleis und Ch. Link auf das Staatskirchenrecht und die Staatsräson ein. M. Diesselhorst stellt die Zwei-Reiche-Lehre Martin Luthers vor, I. Staff untersucht die „Politische Theologie“ Carl Schmitts. In der Abteilung „Strafe“ prüft W. Naucke vor allem christliche und aufklärerische Begründungstheorien des Strafrechts. Ob die Strafzwecke der Vergeltung und Sühne im säkularisierten Staat noch vertretbar sind, fragt K. Lüderssen. W. Hassemer plädiert für die Entfernung der Religionsdelikte (§§ 166–168 StG) aus dem bundesdeutschen Strafrecht. Das „Privatrecht“ betreffende Beiträge sind O. Behrends „Zu den christlichen Grundlagen der Willentheorie im heutigen Vertragsrecht“

und G. Dilchers und H. Coings Aufsätze zu Ehe und Ehescheidung.

Im abschließenden Kapitel „Pluralismus und soziale Identität“ tritt R. Wiethölter für eine erneuerte „Rechts-Materialität“ (405) ein, welche sich durch christliche Werte aufbaue, in demütiger Arbeit. „Nur über die Einlassung auf die altehrwürdigen (‘Glaube, Hoffnung, Liebe‘) wie die revolutionären (‘Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit‘) versprochenen Antworten bewährt die säkulare Grundfrage (Was können wir wissen; was dürfen wir glauben/hoffen; was sollen wir tun?) ihren verheißungsvollen Klang. ‚Säkularisation‘ ist hierbei nicht eine Geschichte von Verfall, ein Weg falscher Rationalität ... sondern ein Programm, das es gegen falsche und/oder mißlingende Verwirklichungen zu verteidigen und zu verbessern gilt“ (401). Das Programm richtet sich zu Recht auf die zwei Bereiche: den des politischen Engagements und den der geschichtlichen Forschung, um zu einer (wenigstens annähernd) vernünftigen Gestaltung unserer Lebensverhältnisse zu gelangen.

N. Brieskorn SJ

Ökumene

Martin Luther – der Streit um sein Erbe. Ringvorlesung des Fachbereichs Evangelische Theologie der Philipps-Universität Marburg im Wintersemester 1983/84. Hrsg. v. H.-M. BARTH und H. LEIPOLD. Kassel: Evangelischer Presseverband Kurhessen-Waldeck 1984. 143 S. (Monographia Hassiae. 11.) Kart.

Zum 500. Geburtstag des Reformators konnte man über das Jubiläumsjahr lesen: „Eine Signatur hat sich vielleicht eingepreßt: Martin Luther war im Jahr 1983 kein Anlaß zum Streit“ (O. Köhler, in dieser Zschr. 201, 1983, 726). Vielleicht in besorgter Voraussicht solcher Signatur stellte zur gleichen Zeit der Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Marburg seine Ringvorlesung über Luther unter das Stichwort Streit, und zwar durchaus aktuell gemeint. Es geht um das noch heute interessierende Erbe, das in zehn unterschiedlichen Aspekten gerade als umstrittenes herausgestellt und erörtert wird. Diese Aspekte lassen sich hier nicht einzeln vorstellen, doch seien sie stichwortartig aufgeführt, um we-

nigstens anzudeuten, was angepackt wurde: Ethos der Freiheit; Papstkritik; lutherisch erziehen; Bibelübersetzung; Zwei-Reiche-Lehre; katholische Interpreten; Paulus-Ausleger; Luther im Kirchenkampf; Stellung zu den Juden; Verchristlichung und Verweltlichung. Zu diesen Themen äußern sich die Professoren des Fachbereichs Evangelische Theologie der Universität Marburg, wo Luther 1529 eine seiner wichtigeren Auseinandersetzungen führte – ohne das angestrebte Ergebnis. Eingeladen wurden aber auch Katholiken zu den Fragen Papstkritik und katholische Lutherinterpretation.

Es sind echte und zum Teil harte „quaestiones disputatae“, die nicht nur um der Gerechtigkeit Luther gegenüber, sondern vor allem wegen ihrer einschneidenden Bedeutung für das Christsein in unserer Welt weiter lebendig bleiben müssen. Das aber ist ihrer Natur nach nur im Streit möglich, wobei dieses Wort jedoch sehr verschiedenartige und verschiedenwertige Auseinandersetzungen zusammenfaßt. Am erregendsten von ihnen sind